

Titel:

Erfolgreicher (Asyl-)Folgeantrag wegen Konversion zum Christentum – Iran

Normenketten:

AsylG § 3, § 71

VwVfG § 51

Leitsätze:

1. In einem Fall des Glaubenswechsels aufgrund einer tiefen, inneren Glaubensüberzeugung ist ein bloßes asyltaktisches und somit missbräuchliches Verhalten des Antragstellers ausgeschlossen. (Rn. 14)

(redaktioneller Leitsatz)

2. Im Iran besteht für christliche Konvertiten, die ihren Glauben in Gemeinschaft mit anderen oder sonst öffentlichkeitswirksam ausüben, die beachtliche Gefahr von Verfolgungshandlungen. (Rn. 19)

(redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Iran, zulässiger Folgeantrag, Wiederaufgreifen des Verfahrens wegen erfolgter Taufe, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Konversion vom Islam zum Christentum, freikirchliche Gemeinde, Bauhaus e.V., Kitzingen, Campus für Christus, Taufe und Taufvorbereitung in Deutschland, persönliches Bekenntnis zum Christentum, Unterschiede zwischen Islam und Christentum, christliche Aktivitäten, Gottesdienste, Taufkurs, Religionsunterricht, Missionierung, Glaubenskenntnisse, ernsthafter und nachhaltiger Glaubenswandel, identitätsprägende Glaubensbetätigung, andauernde religiöse Prägung, Bekräftigung durch christliche Gemeinde, Taufe, Folgeantrag, Konversion, Christentum, beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit, frauenfeindliche Religion

Fundstelle:

BeckRS 2020, 39890

Tenor

I. Die Nummern 1 und 3 bis 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. April 2020 werden aufgehoben, soweit sie sich auf die Klägerin beziehen.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

1

Die Klägerin sowie ihr Ehemann und Sohn - die vormaligen Kläger zu 1) und 3) - sind iranische Staatsangehörige, ein Ehepaar mit einem siebenjährigen Sohn. Ein erster Asylantrag wurde mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes für ... (im Folgenden: Bundesamt) vom 15. Oktober 2018 abgelehnt. Am 13. August 2019 stellten die Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Zur Begründung brachte die Klägerin im Wesentlichen vor: Sie sei vom Islam zum Christentum konvertiert und mittlerweile in der Freikirchlichen Gemeinde Bauhaus e.V. in Kitzingen getauft worden.

2

Mit Bescheid vom 17. April 2020 erkannte das Bundesamt der Klägerin sowie ihrem Ehemann und Sohn die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 1), lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Nr. 2) und erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 3). Weiter stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik

Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Die Abschiebung in den Iran oder einen anderen Staat wurde angedroht (Nr. 5). Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens seien vorliegend gegeben. Skeptisch sei zu sehen, dass der Ehemann der Klägerin einen Antrag auf freiwillige Rückkehr gestellt gehabt habe. Die Klägerin habe nicht glaubhaft machen können, dass sie sich aus einer echten, ihrer gesamte Persönlichkeit und ihr Leben prägenden inneren Überzeugung von der christlichen Religion einer christlichen Gemeinde angeschlossen habe. Der Unterzeichner habe den Eindruck, dass die Klägerin eine Hinwendung zum christlichen Glauben geltend machte, um ihr Asylverfahren positiv zu beeinflussen. Bereits im Erstverfahren seien ihre Sachvorträge bezüglich der Hinwendung zum Christentum als nicht glaubhaft gewertet worden. Die Aktivitäten gingen nicht darüber hinaus, was andere iranische Staatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland formell zum Christentum konvertierten, vorgetragen hätten. Der rein formale Glaubensübertritt durch die Taufe habe bei einer Rückkehr keine nachteiligen Folgen für die Klägerin.

3

Am 27. April 2020 ließ die Klägerin zusammen mit ihrem Ehemann und Sohn Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid erheben.

4

Mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2020 ließen die Klägerin und ihr Ehemann samt Sohn zur Klagebegründung im Wesentlichen vorbringen: Sie seien wegen einer Konversion vom muslimischen zum christlichen Glauben aus ihrem Heimatland geflohen. Der Klägerin drohe aufgrund der Konversion zum christlichen Glauben staatliche Verfolgung bis hin zur Todesstrafe. Erschwerend komme hinzu, dass die Klägerin im Freundes- und Familienkreis missioniert habe. Die Konversion sei auch glaubhaft. Die Klägerin habe bei ihrer Anhörung am 14. August 2018 geschildert, dass das Christentum für sie nicht nur eine Religion, sondern der Weg ins Leben sei. Die Klägerin sei im iranischen Umfeld offen mit ihrer Konversion umgegangen. Dabei habe die Klägerin sogar Missionsarbeit geleistet. Insbesondere in ihrem familiären Umfeld seien sie auf Ablehnung und Anfeindungen gestoßen. Gegen eine Konversion aus asyltaktischen Gründen spreche auch, dass die Klägerin nach Ablehnung des Asylantrages weiterhin die Kirche besucht und weiterhin den christlichen Glauben ausgelebt habe. Untermauert werde das durch die Taufe der Klägerin und ihres Ehemannes am 15. Juni 2019.

5

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 4. Mai 2020, die Klage abzuweisen.

6

Die Kammer übertrug den Rechtsstreit mit Beschluss vom 27. April 2020 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung.

7

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2020 bewilligte das Gericht der Klägerin sowie ihrem Ehemann und Sohn Prozesskostenhilfe und ordnete ihnen ihre Prozessbevollmächtigte bei.

8

In der mündlichen Verhandlung am 7. Dezember 2020 beantragte die Klägerbevollmächtigte (noch unter Einbezug von Ehemann und Sohn der Klägerin),

die Beklagte unter Aufhebung der Nummern 1 und 3 bis 5 des Bescheides des Bundesamtes für ... vom 17. April 2020 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise den Klägern den subsidiären Schutz zuzuerkennen;

hilfsweise festzustellen, dass bei den Klägern Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

9

Das Gericht hörte die Klägerin sowie ihren Ehemann informatorisch an. Außerdem trennte es das Verfahren ihres Ehemannes und ihres Sohnes ab, führte dieses unter dem Aktenzeichen W 8 K 20.31354 fort und setzte es aus.

10

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte (einschließlich der Akte des Verfahrens W 8 K 20.31354) sowie die beigezogenen Behördenakten (einschließlich der Akten des Erstverfahrens) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

11

Die Klage, über die entschieden werden konnte, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erschienen sind (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

12

Der Bescheid des Bundesamtes für ... vom 17. April 2020 ist in seinen Nummern 1 und 3 bis 5 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG). Aus diesem Grund war der streitgegenständliche Bescheid insoweit aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) bzw. zu den nationalen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG) war nicht zu entscheiden.

13

Im Ergebnis war ein weiteres Asylverfahren durchzuführen (vgl. § 71 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 51 VwVfG). Die Beklagte hat dies ebenfalls im Hinblick auf die in Deutschland erfolgte und durch die Taufe mittlerweile manifestierte Konversion vom Islam zum Christentum bejaht. Darauf kann Bezug genommen werden (siehe dazu auch etwa VG Würzburg, U.v. 8.7.2019 - W 8 K 19.30704 - juris).

14

§ 28 AsylG steht der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegen. Nach § 28 Abs. 1a AsylG kann sich ein Kläger (oder eine Klägerin) bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch auf Umstände stützen, die nach Verlassen seines Herkunftslandes entstanden sind. Dabei ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch nicht nach § 28 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen. Hiernach kann einem Ausländer, welcher nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Antrags selbst geschaffen hat, in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden. Zwar handelt es sich auch im Fall christlicher Aktivitäten infolge des Religionswechsels vom Islam zum Christentum nach der Ankunft in Deutschland um einen selbstgeschaffenen Nachfluchtgrund. Das Gericht geht jedoch davon aus, dass im vorliegenden Fall eine Ausnahme vom gesetzlichen Regelfall vorliegt. Zwar werden durch die Vorschrift des § 28 Abs. 2 AsylG Nachfluchtgründe regelhaft unter Missbrauchsverdacht gestellt. Durch diese Regelung soll der Anreiz genommen werden, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenem Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit einen dauerhaften Aufenthalt zu erlangen (BT-Drs. 15/420, 109 f.). Die gesetzliche Missbrauchsvermutung ist aber widerlegt, wenn der Asylbewerber den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert. Die Beurteilung, ob der Kläger gute Gründe vorgebracht hat, ist eine dem Tatsachengericht vorbehaltene Frage der Sachverhalts- und Beweiswürdigung im Einzelfall. Hierzu ist die Persönlichkeit des Asylbewerbers und dessen Motivation für seine nun aufgenommenen Aktivitäten vor dem Hintergrund seines bisherigen Vorbringens und seines Vorfluchtschicksals einer Gesamtwürdigung zu unterziehen (BVerwG, B.v. 31.1.2014 - 10 B 5/14 - juris; U.v. 18.12.2008 - 10 C 27.07 - BVerwGE 133, 31). Eine Ausnahme vom Regelfall des § 28 Abs. 2 AsylG liegt insbesondere dann vor, wenn ein Ausländer nach Abschluss des Asylerstverfahrens aufgrund einer ernsthaften inneren und identitätsprägenden Überzeugung seine Konfession wechselt. In einem Fall des Glaubenswechsels aufgrund einer tiefen, inneren Glaubensüberzeugung ist ein bloßes asyltaktisches und somit missbräuchliches Verhalten des Antragstellers nämlich ausgeschlossen (vgl. OVG Rh-Pf, U.v. 29.8.2007 - 1 A 1007/4/06; HessVG, U.v.

15

Konkret für die Klägerin spricht ihr persönlicher Eindruck in der mündlichen Verhandlung am 7. Dezember 2020 sowie ihr weiteres Vorbringen laut Behördenakte. Die Klägerin hat ihre Beweggründe offengelegt und glaubhaft gemacht, sodass von einer ehrlichen und ernsthaften, nicht asyltaktisch geprägten Konversion auszugehen ist, wie im Folgenden noch näher dargelegt wird.

16

Unter Berücksichtigung der aktuellen abschiebungsrelevanten Lage im Iran hat die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG.

17

Gemäß §§ 3 ff. AsylG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Bedrohung liegt dann vor, wenn anknüpfend an Verfolgungsgründe wie die Religion (vgl. dazu Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 - so genannte Anerkennungsrichtlinie oder Qualifikationsrichtlinie bzw. § 3b AsylG) Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 der Anerkennungsrichtlinie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (§ 3a AsylG). Eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit kann eine Verfolgungshandlung darstellen, wenn der Betreffende auf Grund der Ausübung dieser Freiheit tatsächlich Gefahr läuft, verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Dabei ist es nicht zumutbar, von seinen religiösen Betätigungen Abstand zu nehmen, um nicht verfolgt zu werden (EuGH, U.v. 5.9.2012 - C-71/11 und C-99/11 - ABl. EU 2012, Nr. C 331 S. 5 - NVwZ 2012, 1612).

18

Nach Überzeugung des Gerichts besteht für die Klägerin aufgrund ihrer Konversion vom Islam zum Christentum eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran.

19

Denn aufgrund der aktuellen Lage, welche sich aus den in den Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ergibt, besteht im Iran für christliche Konvertiten, die ihren Glauben in Gemeinschaft mit anderen oder sonst öffentlichkeitswirksam ausüben, die beachtliche Gefahr von Verfolgungshandlungen. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts (vgl. im Einzelnen VG Würzburg, U.v. 11.7.2012 - W 6 K 11.30392) sowie verschiedener Bundes- bzw. Obergerichte (vgl. BayVGh, B.v. 26.2.2020 - 14 ZB 19.31771 - juris; B.v. 16.1.2020 - 14 ZB 19.30341 - juris; B.v. 9.5.2019 - 14 ZB 18.32707 - juris; B.v. 6.5.2019 - 14 ZB 18.32231 - juris; U.v. 25.2.2019 - 14 B 17.31462 - juris; B.v. 19.7.2018 - 14 ZB 17.31218; B.v. 9.7.2018 - 14 ZB 17.30670 - juris; B.v. 16.11.2015 - 14 ZB 13.30207 - juris sowie OVG SH, B.v. 11.11.2020 - 2 LA 35/20 - juris, U.v. 24.3.2020 - 2 LB 20/19 - juris; Thür OVG, U.v. 28.5.2020 - 3 KO 590/13 - juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 3.4.2020 - 2 BvR 1838/15 - NVwZ 2020, 950; OVG NRW, B.v. 19.2.2020 - 6 A 1502/19.A - juris; B.v. 2.1.2020 - 6 A 3975/19.A - juris; B.v. 21.10.2019 - 6 A 3923/19.A - juris; B.v. 15.2.2019 - 6 A 1558/18.A - juris; B.v. 28.6.2018 - 13 A 3261/17.A - juris; U.v. 7.11.2012 - 13 A 1999/07.A - DÖV 2013, 323; U.v. 30.7.2009 - 5 A 982/07.A - EzAR-NF 62 Nr. 19; HessVGh, U.v. 18.11.2009 - 6 A 2105/08.A - ESvGH 60, 248; SächsOVG, U.v. 3.4.2008 - A 2 B 36/06 - juris; OVG Saarl, U.v. 26.6.2007 - 1 A 222/07 - InfAuslR 2008, 183 - jeweils m.w.N.) unterliegen iranische Staatsangehörige, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, bereits dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des Art. 9 der Anerkennungsrichtlinie, wenn sie im Iran lediglich ihren Glauben außenwirksam ausüben und an öffentlichen Riten teilnehmen. Erforderlich und ausreichend dafür ist, dass eine konvertierte Person im Iran nach außen erkennbar eine missionarische Tätigkeit entfalten, eine herausgehobene Rolle einnehmen, in Ausübung ihres Glaubens an öffentliche Riten, wie etwa Gottesdiensten teilnehmen, oder zumindest ihren neu angenommenen Glauben - und die damit verbundene Abkehr vom Islam - entsprechend ihrer christlichen Prägung sonst aktiv nach außen zeigen will bzw. nur gezwungenermaßen, unter dem Druck drohender Verfolgung auf eine Glaubensbetätigung verzichten würde. Der Glaubenswechsel muss dabei weiter auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel beruhen und nunmehr die religiöse Identität prägen. Die betreffende Person muss eine eigene ernsthafte

Gewissensentscheidung getroffen haben und sie muss auf der Basis auch gewillt sein, ihre christliche Religion auch in ihrem Heimatstaat auszuüben. Das Gericht muss daher überzeugt sein, dass die Person die unterdrückte religiöse Betätigung ihres Glaubens für sich selbst als verpflichtend zur Wahrung ihrer religiösen Identität empfindet (vgl. etwa VG Würzburg, U.v. 2.11.2020 - W 8 K 20.30740 - juris m.w.N.). Insgesamt betrachtet ist - unter den vorstehenden Voraussetzungen - eine religiöse Betätigung von muslimischen Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehören, im Iran selbst im häuslich-privaten oder nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich nicht mehr gefahrlos möglich (vgl. HessVGh, U.v. 18.11.2009 - 6 A 2105/08.A - ESVGH 60, 248; B.v. 23.2.2010 - 6 A 2067/08.A - Entscheiderbrief 10/2010, 3; B.v. 11.2.2013 - 6 A 2279/12.Z.A - Entscheiderbrief 3/2013, 5).

20

Aufgrund des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung besteht nach Überzeugung des Gerichts für die Klägerin eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran, da die Klägerin aufgrund einer tiefen inneren Glaubensüberzeugung lebensgeschichtlich nachvollziehbar den christlichen Glauben angenommen hat. Das Gericht ist weiterhin davon überzeugt, dass die Klägerin aufgrund ihrer persönlichen religiösen Prägung entsprechend ihrer neu gewonnenen Glaubens- und Moralvorstellungen das unbedingte Bedürfnis hat, ihren Glauben auch in Gemeinschaft mit anderen Gläubigen öffentlich auszuüben, und dass sie ihn auch tatsächlich ausübt. Das Gericht erachtet weiter als glaubhaft, dass eine andauernde christliche Prägung der Klägerin vorliegt und dass sie auch bei einer Rückkehr in den Iran ihren christlichen Glauben leben will. Das Gericht hat nach der Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck, dass sich die Klägerin bezogen auf den entscheidungserheblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylG) nur vorgeschoben aus opportunistischen, asyltaktischen Gründen dem Christentum zugewandt hat. Die Würdigung der Angaben der Klägerin zu ihrer Konversion ist ureigene Aufgabe des Gerichts im Rahmen seiner Überzeugungsbildung gemäß § 108 VwGO (BVerwG, B.v. 25.8.2015 - 1 B 40.15 - Buchholz 402.25 § 3 AsylVfG Nr. 19 und BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 3.4.2020 - 2 BvR 1838/15 - NVwZ 2020, 950; sowie etwa OVG SH, B.v. 11.11.2020 - 2 LA 35/20 - juris; B.v. 29.9.2017 - 2 LA 67/16 - juris; NdsOVG, B.v. 16.9.2014 - 13 LA 93/14 - KuR 2014, 263; ThürOVG, U.v. 28.5.2020 - 3 KO 590/13 - juris; OVG NRW, B.v. 10.2.2020 - 6 A 885/19.A - juris; B.v. 19.6.2019 - 6 A 2216/19.A - juris; B.v. 23.5.2019 - 6 A 1272/19.A - juris; B.v. 20.5.2019 - 6 A 4125/18.A - juris; B.v. 2.7.2018 - 13 A 122/18.A - juris; B.v. 28.6.2018 - 13 A 3261/17.A - juris; B.v. 10.2.2017 - 13 A 2648/16.A - juris; BayVGh, B.v. 6.5.2019 - 14 ZB 18.32231 - juris; U.v. 25.2.2019 - 14 B 17.31462 - juris; B.v. 9.7.2018 - 14 ZB 17.30670 - juris; B.v. 16.11.2015 - 14 ZB 13.30207 - juris; B.v. 9.4.2015 - 14 ZB 14.30444 - NVwZ-RR 2015, 677; VGh BW, B.v. 19.2.2014 - A 3 S 2023/12 - NVwZ-RR 2014, 576), wobei keine überzogenen Anforderungen zu stellen sind, zumal Glaubens- und Konversionsprozesse individuell sehr unterschiedlich verlaufen können und nicht zuletzt von der Persönlichkeitsstruktur des/der Betroffenen, seiner/ihrer religiösen und kulturellen Prägung und seiner/ihrer intellektuellen Disposition abhängen (Berlit, jurisPR-BVerwG 22/2015, Anm. 6).

21

Das Gericht ist nach informatorischer Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sowie aufgrund der schriftlich vorgelegten Unterlagen davon überzeugt, dass diese ernsthaft vom Islam zum Christentum konvertiert ist. So legte die Klägerin ein persönliches Bekenntnis zum Christentum ab. Die Klägerin schilderte weiter nachvollziehbar und ohne Widersprüche glaubhaft ihren Weg vom Islam zum Christentum, Inhalte des christlichen Glaubens und ihre christlichen Aktivitäten. Die Schilderungen der Klägerin sind plausibel und in sich schlüssig. Die Klägerin legte verschiedene Unterlagen vor. In diesen Unterlagen werden die Taufe der Klägerin, ihre Konversion zum Christentum sowie ihre christlichen Aktivitäten bestätigt. Außerdem bekräftigte ihre christliche Gemeinde ihre Angaben und den Eindruck einer ehrlichen und aufrichtigen Konversion zum Christentum.

22

Die Klägerin hat glaubhaft ihren Weg vom Islam zum Christentum dargetan. Die Klägerin schilderte sowohl im Behördenverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren, nicht zuletzt in der mündlichen Verhandlung, dass sie schon im Iran als Moslem geboren sei und sich auch mit dem Koran und dem Islam auseinandergesetzt habe. Sie habe sich vom Islam entfremdet, auch dadurch, wie z.B. die Erbschaft zwischen ihr und ihren Brüdern verteilt worden sei, dann aufgrund dessen, dass die islamische Religion eine frauenfeindliche Religion sei, dass die Frauen nur die Hälfte wert seien und die Männer mehrere Frauen haben könnten. Den Männern sei alles erlaubt und den Frauen nichts. Sie beschrieb weiter, wie sie

sich im Iran über Telegramm und Satellit übers Christentum informiert, sich eine Bibel beschafft und darin gelesen habe. Sie gab aber weiter ehrlich an, dass sie sich nicht getraut habe, im Iran eine Hauskirche aufzusuchen, auch auf Druck ihres Ehemannes hin, weil sie Angst um ihren Sohn gehabt habe. Weiter beschrieb sie, dass sie auch im Iran vor ihren Verwandten ihre Konversion nicht verheimlicht habe. Sie sei auch nicht mehr zur islamischen religiösen Veranstaltung gegangen. Des Weiteren erklärte die Klägerin glaubhaft, dass und wie sie in Deutschland an den verschiedenen Stationen immer Kontakt zum Christentum gesucht und gefunden habe, zunächst in Fürth. Sie habe jeweils an Kursen und Gottesdiensten teilgenommen. Es habe sich in Kitzingen bei der christlichen Gemeinde Bauhaus e.V. fortgesetzt. Dort habe es auch einen mehrmonatigen Taufvorbereitungskurs gegeben, der schließlich zur Taufe geführt habe. Sie habe sich zusammen mit dem Ehemann am 15. Juni 2019 taufen lassen. Auch nach ihrer letzten Umverteilung habe sie neuen Kontakt zu Christen gesucht und nehme nun vor Ort einerseits an Veranstaltungen des Campus für Christus teil; andererseits habe sie online Kontakt zu einer weiteren christlichen Gemeinde. Die Klägerin bzw. ihre Bevollmächtigte wiesen zu Recht darauf hin, dass die christlichen Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie, konkret die Präsenzveranstaltungen, nicht mehr hätten stattfinden dürfen bzw. nur sehr eingeschränkt. Die in Deutschland behördlicherseits stark eingeschränkten Möglichkeiten des Auslebens des christlichen Glaubens und des Besuchs von christlichen Veranstaltungen können der Klägerin indes nicht zu ihrem Nachteil angelastet werden, zumal sie gleichwohl zusätzlich zum eigenen Bibelstudium nicht nur online in ihrem christlichen Glauben auch mit Außenwirkung aktiv ist. Des Weiteren belegt die Klägerin ihre Hinwendung zum Christentum dadurch, dass sie auch ihren Ehemann zum Islam bewegt hat, der aber wegen seiner Krankheit mit seinen christlichen Aktivitäten noch weiter eingeschränkt ist. Die Klägerin hat weiter Wert daraufgelegt - soweit möglich -, dass ihr Sohn den christlichen Religionsunterricht in der Schule besucht. Des Weiteren ist es ihr wichtig, dass ihr Sohn christlich erzogen wird.

23

Besonders zu erwähnen ist in dem Zusammenhang, dass die Klägerin ihren Glauben nicht nur öffentlich und nach außen hin lebt, sondern dass sie sich auch für ihren Glauben engagiert. Die Klägerin erklärte glaubhaft: Sie habe schon im Iran ihre Verwandten missioniert, konkret ihre Eltern und auch ihre Tochter. Die Klägerin gab dazu in der mündlichen Verhandlung an, dass sie die ganze Zeit ihrer Familie im Iran weiter missioniere immer, wenn sie telefoniere. Weiter gab sie ehrlich an, dass in der näheren Umgebung an ihrem jetzigen Wohnort schon alle Christen seien, aber gleichwohl spreche sie auch mit Leuten, mit denen sie sich übers Christentum unterhalte, um ihnen die Unterschiede zwischen Christentum und Islam beizubringen. Sie gab außerdem an, dass sowohl ihre Eltern als auch ihre Tochter mit der Konversion keine Probleme hätten. Probleme befürchte sie jedoch wegen ihrer Cousins, die zum Geheimdienst der Sepah gehörten. Vor diesem Hintergrund wird der Eindruck bestätigt, dass die Klägerin bei ihrer Glaubensbetätigung auch nicht vor ihrer Heimat Halt macht, was für eine nachhaltige und ehrliche Konversion sowie für eine entsprechende Glaubensbetätigung auch bei einer eventuellen Rückkehr in den Iran spricht.

24

Die Klägerin verdeutlichte in der mündlichen Verhandlung des Weiteren plausibel und glaubhaft ihre Beweggründe für die Abkehr vom Islam und die Hinwendung zum Christentum. In dem Zusammenhang legte sie - in ihren Worten und im Rahmen ihrer Persönlichkeit und intellektuellen Disposition (vgl. BVerwG, B.v. 25.8.2015 - 1 B 40.15 - Buchholz 402.25 § 3 AsylVfG Nr. 19; Berlitz, juris PR-BVerwG 22/2015, Anm. 6) - auch zentrale Elemente des christlichen Glaubens als für sich wichtig dar. Gerade mit ihren Aussagen zur Stellung von Jesus Christus im Christentum sowie zur Erbsünde machte die Klägerin zentrale Elemente des christlichen Glaubens und den fundamentalen Unterschied zwischen Islam und Christentum deutlich und zeigte, dass sie dies verinnerlicht hat. Die Klägerin erklärte: Im Islam gehe es nach dem Grundsatz Auge um Auge, Zahn um Zahn. Im Christentum sei es das Gegenteil. Wenn man jemand Unrecht tue, solle man ihn trotzdem lieben. Im Christentum sei Jesus Christus der Sohn Gottes. Gott habe seinen Sohn auf die Erde geschickt, um die Sünden zu bereinigen. Gott sei in drei Gestalten: Vater, Sohn und Heiliger Geist. Er habe quasi seinen Sohn geopfert. Die Menschen seien mit Sünden auf die Welt gekommen, weil Adam und Eva im Garten Eden gewesen seien und nicht hätten widerstehen können, vom verbotenen Obst zu essen. Jesus Christus habe auch ihre Persönlichkeit verändert. Im Iran hätte sie ihrem Vater nie verziehen, aber jetzt habe sie ihm verziehen. Die Bibel basiere auf Zuneigung, Aufrichtigkeit und Nächstenlieben. Diese seien auch für ihr Kind gut.

25

Die Klägerin offenbarte weiter konkrete wesentliche Glaubensinhalte und Glaubenskenntnisse, die ihre Glaubensentscheidung und ihre Gewissensschritt zusätzlich belegen, wie etwa einzelne christliche Feiertage sowie christliche Gebote. Des Weiteren kannte die Klägerin auch christliche Gebete, wie das Vaterunser. Die Klägerin bezog sich zudem wiederholt auf die Bibel und auf einzelne Bibelstellen.

26

Die Klägerin erklärte weiter, sie könne sich nicht vorstellen, vom Christentum wieder wegzugehen und zum Islam zurückzukehren. Sie wolle unter keinen Umständen zurück zum Islam. Sie sei dem Islam früher blind gefolgt. Sie sei dann zum Christentum, deshalb werde sie das Christentum nicht mehr verlassen. Sie könne sich auch nicht vorstellen, bei einer Rückkehr in den Iran ihre Religion zu verheimlichen. Denn es heiße, sie solle auch ihre Religion nicht leugnen. Es sei wie eine Lampe, die man auf den Tisch stelle. Es sollten alle etwas davon haben. Außerdem wisse jeder im Iran, dass sie konvertiert sei. Sie müsse ihre Religion leben können. Sie müsse die Kirchen besuchen können. Das könne sie im Iran nicht. Im Iran werde die Konversion nach den dortigen Gesetzen mit dem Tod bestraft, da man als Abtrünniger gelte.

27

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das gesamte Verhalten der Klägerin vor und nach ihrer Ausreise im Zusammenhang mit der Konversion zum Christentum sowie die von ihr vorgetragenen Glaubensinhalte und Glaubenskenntnisse über die christliche Religion - auch in Abgrenzung zum Islam - eine ehrliche Konversion glaubhaft machen und erwarten lassen, dass die Klägerin bei einer angenommenen Rückkehr in ihre Heimat ihrer neu gewonnenen Religion entsprechend leben würde. Die Klägerin hat lebensgeschichtlich nachvollziehbar ihre Motive für die Abkehr vom Islam und ihre Hinwendung zum christlichen Glauben dargestellt. Sie hat ihre Konversion anhand der von ihr gezeigten Glaubenskenntnisse über das Christentum und durch ihre Glaubensbetätigung gerade auch in Bezug zur Öffentlichkeit nachhaltig und glaubhaft vorgebracht. Der Eindruck einer ernsthaften Konversion wird dadurch verstärkt, dass die Klägerin missionarische Aktivitäten entwickelt, indem sie bei anderen für den christlichen Glauben wirbt. Weiter ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer theoretischen Rückkehr in den Iran ihre Konversion ohne Not verheimlichen würde, da prognostisch von einer andauernden christlichen Prägung auszugehen ist. Abgesehen davon kann einem Gläubigen nicht als nachteilig entgegengehalten werden, wenn er aus Furcht vor Verfolgung auf eine Glaubensbetätigung verzichtet, sofern die verfolgungsrelevante Glaubensbetätigung wie hier die religiöse Identität der Schutzsuchenden kennzeichnet. Ein so unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungener Verzicht auf die Glaubensbetätigung kann die Qualität einer Verfolgung erreichen und hindert nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. BVerwG, B.v. 25.8.2015 - 1 B 14.15 - Buchholz 402.25 § 3 AsylVfG Nr. 19; U.v. 20.2.2013 - 10 C 23/12 - BVerwGE 146, 67; Berlitt, jurisPR-BVerwG 22/2015, Anm. 6 und 11/2013, Anm. 1; Marx, Anmerkung, InfAuslR 2013, 308). Umgekehrt kann einer Gläubigen von den deutschen Behörden bzw. Gerichten nicht zugemutet werden, bei einer Rückkehr in den Iran von ihrer religiösen Betätigung Abstand zu nehmen, um nicht verfolgt zu werden (EuGH, U.v. 5.9.2012 - C-71/11 und C-99/11 - ABI EU 2012, Nr. C 331 S. 5 - NVwZ 2012, 1612).

28

Die Klägerin hat insgesamt durch ihr Auftreten in der mündlichen Verhandlung und durch die Darlegung ihrer Beweggründe nicht den Eindruck hinterlassen, dass sie nur aus opportunistischen und asyltaktischen Gründen motiviert dem christlichen Glauben nähergetreten ist, sondern aufgrund einer ernsthaften Gewissensentscheidung und aus einer tiefen Überzeugung heraus den religiösen Einstellungswandel vollzogen hat. Dieser Eindruck erhärtet sich durch das schriftliche Vorbringen sowie die vorgelegten Unterlagen.

29

Nach § 28 Abs. 1a AsylG kann sich ein Kläger bzw. eine Klägerin bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG auch auf Umstände stützen, die nach Verlassen des Herkunftslandes entstanden sind. Dies gilt gerade, wenn wie hier vorliegend ein Iraner bzw. eine Iranerin die religiöse Überzeugung aufgrund ernsthafter Erwägungen wechselt und nach gewissenhafter Prüfung vom Islam zum Christentum übertritt (Bergmann in Renner/Bergmann/Dienelt, AuslR, 13. Aufl. 2020, § 28 AsylG Rn. 17).

30

Nach alledem ist der Klägerin unter Aufhebung der betreffenden Antragsablehnung in Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheides die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Infolgedessen besteht kein Anlass für eine weitere Entscheidung über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG oder sonstiger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, so dass die Nrn. 3 und 4 des Bescheides des Bundesamtes ebenfalls aufzuheben waren (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 AsylG „oder“ und § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG). Über die hilfsweise gestellten Anträge, insbesondere zum subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) bzw. zu den nationalen Abschiebungsverböten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG) war nicht zu entscheiden.

31

Des Weiteren sind auch - bezogen auf die Klägerin - die verfügte Abschiebungsandrohung und die Ausreisefristbestimmung (Nr. 5 des Bundesamtsbescheids) rechtswidrig und daher aufzuheben. Denn das Bundesamt für ... erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 und § 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung nur, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Umgekehrt darf im Fall der Flüchtlingszuerkennung eine Abschiebungsandrohung nicht ergehen. Letzteres ist im gerichtlichen Verfahren - wenn auch noch nicht rechtskräftig - festgestellt.

32

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

33

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.